

Arendseer Wochenblatt

Ämliches Publikations-Organ

für die Stadt Arendsee und den Amtsgerichtsbezirk Arendsee.

Gratte-Beilagen: Landwirtschaftliche Beilage, Illustriertes Sonntagblatt.

Schriftleiter, Druck und Verlag: W. H. Storch, Arendsee.

Dieses Blatt erscheint
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,
Ausgabe in der Stadt abends zuvor.
Bezugspreis:
in der Stadt vierteljährlich 1,50 Mark,
außerhalb durch die Post frei ins Haus
1,75 Mark, bei Abholung von der Post
1,50 Mark.

Anzeigen
werden am Montag, Mittwoch und Freitag
bis 10 Uhr vormittags erbeten.
Anzeigenpreis
für die 5spaltige Korpus-Zeile ober deren
Raum 2 Pf., Restanteile die 4 spaltige
Zeile 1 Pf.,
Fernsprecher Nr. 25

Nr. 89. Bezugspreis
viertelj. 7.— Mk.

Sonnabend, den 30. Juli 1921.

Inserate: 6sp. Zeile 70 Pf.,
Restanteile: 6sp. Zeile 2,00 Mk. 32. Jahrgang.

Montag, den 1. August 1921, vormittags
von 9—11 Uhr Ausgabe der
Zuckerarten für August.

Der Magistrat.

Verkauf von Gries an Säuglinge, Kinder unter 2 Jahren sowie alte Leute über 70 Jahre.
Säuglinge, Kinder von 9 Monaten bis 2 Jahre sowie Personen über 70 Jahre erhalten bis den Monat Juli 500 Gramm Gries. Preis 2 Mark das Pfund. Selbstverformer haben keinen Anspruch.

Zucker für August.

Die auf die Augustzuckerart zu verabschlusende Zuckermenge ist auf

1500 Gramm (3 Pfund)

festgesetzt worden. Nur mit dem Stempel des Kreisamtschiffes des Kreises Osterburg versehene Zuckermarken dürfen die Verkaufsstellen beliefern.

Lokale und Provinzielles.

Arendsee, den 29. Juli 1921.

Schwimmen. Am kommenden Sonntag soll das schon lange geplante Werbeschwimmfest, veranstaltet vom hiesigen Sport-Club von 1920, vom Stapel gehen. Da der Magdeburger Schwimm-Club v. 1898, einer der führenden Vereine des Deutschen Schwimm-Verbandes, seine Mitwirkung in Aussicht gestellt hat, dürfte unter der Voraussetzung günstiger Witterung die Veranstaltung für in jeder Beziehung interessant sein. Worauf wir schon jetzt hinweisen möchten, ist der Umstand, daß im Deutschen Schwimm-Verband nicht nur allein sportliche Gesichtspunkte für die Durchführung seiner Mitglieder maßgebend sind, sondern die große Mehrzahl der Vereine des Deutschen Schwimm-Verbandes fördert auch in großem Maße die volkstümliche Seite des Schwimmens. Bei der Arbeit der Vereine des Deutschen Schwimm-Verbandes für die Bekämpfung der deutschen Jugend wird auch die Ausbildung im Rettungsschwimmen und in Wiederbelebungsbereitungen (sogenannte Ertrunkene) ganz besonders gepflegt. Um diesen, den besten, Zweig des deutschen Schwimmwesens ganz besonders fördern zu können, wurde vor etwa 10 Jahren die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft gegründet. Dieser Gesellschaft gehören die meisten deutschen Schwimmvereine, sowie eine große Anzahl von Mitgliedern der Deutschen Schwimmvereine, als Einzelmitglieder an. Es ist Grenznähe keine alle deutschen Schwimmvereine geworden, alljährlich eine große Anzahl jüngerer und älterer Schwimmkameraden kommt ausgebildet, daß sie die Grundbedingungen, welche die Lebensrettungs-Gesellschaft für die erste Auszubildung stellt, restlos erfüllen können. Von welcher Bedeutung die Fortschritte der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft für das Allgemeinwohl sind, mag aus der Tatsache erhellen werden, daß laut amtlicher Statistik jedes Jahr in Deutschland über 5000 Menschen durch Ertrinken ihr Leben verlieren. Diese ungeheure Zahl auf ein Minimum zu verringern, ist das Bestreben des Deutschen Schwimm-Verbandes. Die Allgemeinheit sollte also schon aus diesem Grunde, ganz abgesehen von den gesundheitspolitischen Vorteilen, welche das Schwimmen bietet, bestrebt sein, die Schwimmplätze mit allen Mitteln fördern unter bewusster Bevorzugung des Schwimmens gegenüber allen anderen Leibesübungen. Jeder deutsche Sportler, mag er eine Leibesübung betreiben, welcher Art es auch sei, sollte in allererster Linie Schwimmer sein. Wir wollen daher hiermit die Hoffnung aussprechen, daß der Schwimmverein der Gemeinde in Arendsee am Sonntag nicht nur das erfreuliche gute Wetter sondern auch ein Massenbesuch feststellen sei, damit auch in Arendsee das Schwimmen in allen Kreisen der Bevölkerung dasjenige Interesse findet, was ihm vor allen anderen Leibesübungen zuteil.

Wettbewerbsfest in Arendsee. Für den von weit und breit zu dem Werbeschwimmfest herbeieilenden Gästen unternimmt das Ortsrat der Deutschen Studentenbundes Stendal am Sonntag einen Ausflug nach Arendsee, an dem sich 2000 Personen beteiligen. Da werden unsere Gastwirte alle Hände voll zu tun bekommen.

Verhollon oder tot? Am 12. d. Mts. hat sich der Rentier-Empfänger W. Heßfeld aus Berlin, welcher sich mit seiner Frau seit Mai 1919 in Kaulitz bei seinem weitläufigen Verwandten gleichen Namens aufhielt, entsetzt und ist nicht zurück gekehrt. Vorher hat er in Briefen an seine in Garmisch-Partenkirchen wohnende Schwester und Herrn Heßfeld, wo er sich nach seinen schriftlichen

Auskäufungen sehr wohl befand, die Absicht kund gegeben, sich das Leben nehmen zu wollen. Die Schwester hat ihn noch in rührenden Worten von seinem Waghals abzubringen versucht, durch anscheinend vergeblich. Der Heimgang seiner Ehefrau im November 1919 hat ihn schon schwer getroffen, über sein schweres Verbleiben war er oft sehr unglücklich. In dem Selbstbrief an seinen Verwandten schreibt er wörtlich: „Wenn Ihr diese Zeilen lest, bin ich nicht mehr unter den Lebenden, er geht mit, ich kann nicht anders handeln, bin froh wenn alles überwunden ist. Ein alter Mann hat doch keine Freude mehr am Leben. Ich hätte es längst tun sollen. Lebt alle wohl. Mein letzter Wunsch, haltet meiner Frau Grab gut im Stande. Mein Testament mit eingelegt.“ Der Verstorbenen, welcher ein Sohn des Hofmeisters Ue, zur St. auf Borwert Kaulitz und später in Arendsee bei W. U. Benede, hat ein vielbewegtes Leben hinter sich. In seinem Beruf als Kellner hat er die Welt gesehen, ist in Paris, London, Kopenhagen gewesen, in Berlin hat er Groten und Hüften bedient. Großes Interesse hat er stets für Kaulitz und Umgebung gehabt, wo er seine Kinderjahre verlebte hat. Hier gedachte er auch mit seiner Frau sein Leben zu beschließen, doch scheint er seine Abscheidung nicht haben ermarken zu können. Am 10. Juli ist er noch mit einem Bekannten nach Arendsee gefahren und um den See herumgegangen, möglicherweise hat dem Zweck, sich eine geeignete Stelle für sein unheiliges Wachen auszusuchen. Ohne daß ihm etwas besonderes angemerkt gewesen, ist er nach Kaulitz zurückgekehrt, um 2 Tage später auch immer zu verschwinden.

Werbeschwimmen. Am einem dreitägigen Wünsche nachzukommen, hat es der Schwimmklub unternommen, bei der Stafette 5 mal 50 Meter beliebig, auch solche für Kurgäste einzulassen und wird diesfalls um eine rege Beteiligung gebeten. Näheres siehe im Inserat.

Die Frist für die Abgabe der edelstatlichen Wertpapiere gem. Bekanntmachung vom 21. 8. 1920 (N. O. W. S. 1600) ist bis zum 5. August 1921 verlängert worden. Alle später beim Finanzamt eingehenden Anträge auf Abfertigung können nicht mehr berücksichtigt werden. Verzinsnisse über die in Frage kommenden Wertpapiere sind zum Verfall vom 3. März beim Finanzamt Osterburg erblieben. Die Abfertigung und die Abgabe der edelstatlichen Wertpapiere ist zur Einlösung der frilligsten fischschlossmaler Wertpapiere und zur Erneuerung der Zins- und Dividenden-scheinbogen erforderlich.

Auf dem Sechshäuser Schweinemarkt am Dienstag haben 900 Ferkel und 40 Bölle angefahren. Ferkel kosteten bis 6 Wochen alt 100—140 Mk., 6—8 Wochen alt 140—140 Mk., 8—13 Wochen alt 180 bis 300 Mk. Bölle 3—4 Monate alt 300—400 Mk. Preise fallend. Der Handel war mäßig. Der Markt wurde nicht geräumt. Ueberstalt etwa 100 Ferkel und 10 Bölle.

Kirchliche Nachrichten.
Arendsee: Sonntag, den 31. Juli, 1/2 10 Uhr Gottesdienst in der Klosterkirche. Pastor Kluge.
2 Uhr in der St. Johannis-Kirche. Superintendent Ehrft. Jügenddorf 1/2 8 Uhr, Genzien 1/2 10 Uhr.
Pastor Koppke.
Kollekte für die Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter dem Volk Israel.
Amstowage: Superintendent Ehrft.

Da in der Kohlen-Verfolgung eine Len-derung eingetreten ist, bin ich im Stande,
Briketts und Kohlen
in jeder gewünschten Menge zu liefern und bitte meine frühere Kundtschaft, mich bei Vergebung ihrer Aufträge wieder zu berücksichtigen.
Arendsee, den 28. Juli 1921.
Fritz Holzhausen.

Am Sonntag, den 31. Juli, vormittags, stelle ich im Gasthofe des Herrn Walter Schütz in Arendsee einen Transport
recht preiswerter, hochtragender und frisch gefalbtet Färsen
zum Verkauf.
Hermann König, Lindenbergr.

Unsere Möbel-Ausstattungen
von Mk. 8000.— 10.000.— 12.000.— 15.000.—
sind ganz besonders preiswert
Bauch, Mook & Co.
Magdeburg. Am Rathaus.
Versand mit eigenem Auto nach jedem Ort, wodurch gute Anknüpfung unbedingt gewährleistet ist.
Ausstellung in 6 Etagen.

1 Posten Zeltplan-Anzüge
in allen Größen, Sommeranzüge und Röcke, Drillanzüge, Pilot- und gestreifte Josen, Damenhemden in Leinen und Barchend, Herren-Einfaßhemden, Militär-Schuhe und Stiefel in allen Größen, 1 fast neuer Continental-Gummi-Mantel und verschiedene andere Bekleidungsstücke preiswert zu verkaufen.
An- und Verkaufsgeschäft
Hornung Nr. 17

Webegarn!
Zug und Einfäslag sämtliche Nummern ungleich, gebleicht, rot, blau, braun und fertige
Webeketten
zur Lieferung für Oktober, November, Dezember d. J. liefern ich Ihnen ohne Aufschlag in folge großer Abschlässe
prompt und billigst.
Sichern Sie sich Ihren Bedarf, zumal Baumwolle heute schon teurer geworden ist. Ich liefern zu den bekannten Einheitspreisen nur prima Qualität. Gehen Sie sich sofort Offerte mit Preis ein. Wiederverkäufer bekommen Ermäßigung.

Kaufhaus St. Turek
Fernspr. 480. Osterburg. Fernspr. 480.
Am 12. Juli hat sich mein Verwandter, der 79 Jahre alte W. Heßfeld, von mir entsetzt und brieflich die Absicht kund gegeben, sich das Leben nehmen zu wollen. Da er bisher nicht zurückgekehrt oder aufgefunden ist, bitte ich, falls letzteres geschieht,
mir Nachricht zu geben.
Kaulitz, den 27. Juli 1921.
Wilhelm Heßfeld.
Tomaten und Salatgurken
empfehlen
Walter Schulz.
Ruh- u. Edamerkäse
eingetroffen bei
Walter Schütz.

Kampf mit papiernen Waffen.

Von unserem Mitarbeiter wird uns geschrieben: Zwischen Paris und Berlin wird wieder einmal hin...

Die Berliner Versammlung vor Ant. Werschmitt und amazes sind sie diese deutsche Antwort, wobei zu bemerken ist, daß sie bisher wohl so ziemlich seit dem ersten November, den der Weltkrieg uns eingetragener hat...

widerbringlich v. rüschtern wurde. Was hier vor sich geht, ist ein Nachspiel, der, zwischen Verbündeten, nach...

Aus dem Wortlaut der Note.

Die wichtigsten Stellen der deutschen Antwort an Briand lauten wie folgt: Die deutsche Regierung hält es für unmöglich, daß die Vorlesungen der französischen Note hätten erfolgen können...

In äußerer Notwehr gegen polnische Angriffe. Die deutsche Bevölkerung denkt überhaupt nicht daran, die Waffe ihres guten Rechts mit der Gewalt zu vertauschen...

Der Ausbruch der Feindschaft ist die unangenehmste Selbstinformationsstufe als auch entwürdigende Verletzung mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Die Ermordung des Majors Wondolawer ist nicht von deutscher Seite erfolgt...

Die deutsche Regierung muß die Verantwortung für den oberflächlichen Selbstmord abnehmen. Der oberflächliche Selbstmord hat sich als eine aus dem Zufallseintritt der Bevölkerung herorgegangene Vandalentat...

Sammelmappe für bemerkenswerte Tages- und Zeitergebnisse.

- * Die deutsche Antwortnote auf die letzte Note Briands ist dem französischen Volkstheater in Berlin überreicht... * Die deutsche Regierung hat bei der französischen Division nach Oberflächigen einen Wunsch aller Militärs entpfircht...

reichten Gemeindevoten Anzugenten mit ihren Gesechen aufgenommen worden. Wie sehr sich die politischen Anzugenten als Herren des Landes fühlten, zeigen in vielen Gegenden die Mißhandlungen und Verhöhnungen...

Das Begleitschreiben.

das dem französischen Volkstheater in Berlin zugleich mit der Note zugeht, enthält die sehr würdige Antwort auf die Frage des französischen Volkstheater, der zu wissen wünscht, ob Deutschland bereit ist, die nötigen Vorkehrungen für den Transport einer französischen Division zu treffen...

Handel und Verkehr.

Personalweise für Reisen ins besetzte Gebiet. Die seit Freitag beschärfte französische Kontrolle in den rheinischen Grenzbezirken gibt der polnischen Regierung Veranlassung, an die bestehenden Bestimmungen zu erinnern...

Stürmische Wogen

Kriminalroman von Karl von Negerfeldt. Herr von Walter sah seinem Schicksal ganz apathisch entgegen. Er wollte, was ihn überlebte. Wüste, daß es ihm nie gelingen würde, den fürchterlichen Verdacht, sein Weib getötet zu haben, von sich abzuwischen...

Und als er in der Halle das Mädchen einanderfaltete, da schrie er vor Entsetzen fast auf, denn — es war ein Bild, ein ganz Feines, winziges Bild seines Kindes! 'Mein Fris, mein Fris!' Rammelte er im Übermaß seines Glückes und küßte und küßte immer wieder das Bild, das ihm den ersten Prognostik in der Halle darbrachte...

fast. Wir können den Wörber lassen, wenn wir wollen. Warten Sie die Verhandlung ab. Und auch das Wesen des Unmalls änderte sich. Auch er sprach von geheimnisvollen Dingen, die sich zutragen und die darauf hinwiesen, daß bei der Verhandlung sich Dinge ereignen werden, die eine Wendung im Schicksal des Angeklagten hervorgerufen müßten...

Neimen Sie, es wird Ihnen Trost bringen. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

1. Das vom Reichstag in der Sitzung vom 2. Juli 1921 verabschiedete Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, dessen Inkraftsetzung für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommen ist, sieht im § 46 Abs. 2 eine Ermäßigung des vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehaltenden Betrages von 10 vom Hundert in zweifacher Richtung vor. Einmal ermäßigt sich der einzubehaltende Betrag von 10 vom Hundert um die in § 26 Abs. 1 und 2 E. St. G. vorgesehene Beträge. Daneben tritt künftig bei sämtlichen Arbeitnehmern unter Wegfall der Unterscheidung zwischen händigen und unfähigen Arbeitnehmern — zur Abgeltung der nach § 13 E. St. G. zulässigen Abzüge eine weitere Ermäßigung des einzubehaltenden Betrages von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes ein und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um 0,60 Mark täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen um 3,60 Mark wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten um 15,00 Mark monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen im § 13 aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es setzt vielmehr an Stelle der sämtlichen nach § 13 zulässigen Abzüge als welche für Arbeitnehmer in der Hauptsache die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Feuerbaren Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten Abs. 1 Nr. 1) sowie Beiträge nach Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 in Betracht kommen, einen den einzubehaltenden Steuerbetrag mindernden Pauschbetrag von 180,00 Mark jährlich fest.

Gemäß Abs. 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikels 3 gilt Lei einem der Betrag von 24.000 Mark jährlich nicht übersteigenden gesamten feuerbaren Einkommen die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch den für diese Zeit vorchriftsmäßig bestimmten Steuerabzug als getilgt, und gemäß Abs. 3 a. a. O. werden bei einem der Betrag von 24.000 Mark jährlich übersteigenden gesamten feuerbaren Einkommen auf die einbehaltene Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von dem Arbeitslohn einbehaltenen und vorchriftsmäßig verwendeten Beträge angerechnet. Artikel 3 Abs. 1 gibt die entsprechenden Übergangsvorschriften. Danach treten die Ermäßigungen des oben wiedergegebenen § 46 Abs. 2 Nr. 3 bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Es sind also bei jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlung die oben genannten Beträge von dem nach Berücksichtigung des Familienstandes einzubehaltenden Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes abzusetzen. Die Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 noch nicht vorgenommen worden. Deshalb ist bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Sinne des § 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge die in § 46 Absatz 2 Nr. 3 vorgesehene Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen, und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden auf 0,40 Mark für je angefangene oder volle zwei Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen auf 1,40 Mark täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen auf 8,40 Mark wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten auf 35 Mark monatlich.

2. Nach Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1920 — 322205 — (Bekanntmachung vom 1. September 1920, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920, S. 1403) bleiben von dem Steuerabzug bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiter, die über die für den Betrieb regelmäßige Zeit hinaus geleistet wurden. Die Gründe wirtschaftlicher Natur, die für den Erlaß maßgebend waren, treffen für die Zukunft nicht mehr zu. Es wird deshalb der Erlaß vom 1. August 1921 an aufgehoben, ab diesem Zeitpunkt ab unterliegen auch die aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne usw. dem Steuerabzug.

Unter Berücksichtigung der vorstehend unter Ziffer 1 und 2 niedergelegten Gesichtspunkte ergibt sich für den Steuerabzug vom 1. August 1921 folgende Neuregelung:

1. Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Löhne aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden usw. hat der Arbeitgeber gemäß § 45 a des geltenden Gesetzes bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrages einzubehalten, um den der Arbeitslohn

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 4,00 Mark für den Tag,
 - b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen 24,00 Mark für die Woche,
 - c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten 100,00 Mark für den Monat übersteigt.
2. Der tatsächliche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers (§ 45a Abs. 1).
3. Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen abzugsfreie Teil des Arbeitslohns erhöht sich für jedes zur

Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um 6 M. für den Tag,
 - b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen um 36 M. für die Woche,
 - c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten um 150 M. für den Monat (§ 45a Abs. 2).
4. Dazu tritt vom 1. August 1921 an
- a) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 E. St. G. schon in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des nach vorstehender Ziffer 1 bis 3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrages von 10 vom Hundert.

- a) um 0,60 Mark täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen,
- b) um 3,60 Mark wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen,
- c) um 15 Mark monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten,
- d) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 E. St. G. in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 nicht berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des nach obiger Ziffer 1 bis 3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrages von 10 vom Hundert für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn.

- a) um 1,40 Mark täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen,
- b) um 8,40 Mark wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen,
- c) um 35 Mark monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnzahlung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 E. St. G. zulässigen Abzüge nur die Beträge des § 46 Abs. 2 Nr. 3 zu 0,60 Mark, 3,60 Mark oder 15 Mark in Frage.

5.) Dagegen sind vom 1. August 1921 nicht mehr vom Arbeitslohn abzusetzen

- a) die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Unfall-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionenkassen, sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvereinigungen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden,
- b) sonstige Abzüge nach § 13 E. St. G. insbesondere für Werbungskosten. In den Fällen jedoch, in denen Arbeitnehmer von dem Finanzamt eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß beim Steuerabzug höhere Abzüge als 1800 M. jährlich zu berücksichtigen sind, treten diese höheren Abzüge an Stelle der in Ziffer 4a genannten Beträge.

6.) Den unfähigen beschäftigten Arbeitnehmern ist von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohns einzubehalten (§ 1c der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) mit der Maßgabe, daß bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Juli 1921 bis zum 31. Oktober 1921 sich der einzubehaltende Betrag oder der vom Finanzamt auf Verbeihaltung zugelassene geringere Betrag um 0,40 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden und bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 um 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden ermäßigt.

7.) Im Übrigen bleiben die zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn erlassenen Anordnungen unberührt, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, daß soweit durch Bescheinigungen der Finanzämter die Berücksichtigung höherer Werbungskosten als 1800 M. jährlich bei dem Steuerabzug zugelassen worden ist, es bis auf weiteres bei dieser Regelung verbleibt. Osterburg, den 26. Juli 1921.

Das Finanzamt.

J. W. Wiechert, Steuerinspektor.

Kaufen auch in diesem Jahr wieder jedes Quantum **Frühkartoffeln** Verladen jede Woche. Um Angebote bitten **G. Körper** Bahnhof Arenblee Telef. 24 **H. Thielbeer.**

Neue Kartoffeln, Speisewurzeln, Wirsingkohl, Blumenkohl, Weisskohl, Tomaten, Fülläpfel vorräthig bei **Gustav Meyer.** Föbelmannstraße 9.

10000 Mark zur 1. Hypothek sucht von sofort **Fritz Medenus** Breitestraße 72.

Ein Rucksack mit Inhalt auf der Chauffee nach Bühlern gefunden. Gegen Erstattung der Unkosten abzugeben **Andreas Ahl.**

Grosshandelshaus sucht an allen Orten Frauen und Weisnäherin, die den Verkauf von

Wäschestoffen nach Mustern gegen Provision vermitteln. Off. unter „Wäsche“ an „Ala“ Haasenstein und Vogler in Leipzig erbeten.

Wir stellen einen Transport
bester schwerer
2½jähr. Pferde
(darunter 5 Fuchskuten)
am Sonntag, den 30. und
Sonntag, den 31. d. Mts. in Schünemanns Hotel
in Arenblee zum Verkauf.
Gebr. Hillgenfeldt,
Seehausen, Fernspr. 278.



Am Montag, den 8. August
6 Uhr nachmittags, findet die Neuverpachtung einer im Langen Moor, Jagd 90 a gelegenen
Wiese von 1,532 ha. Grösse auf 6 Jahre
statt. Pächter wollen sich zur genannten Zeit an Ort Stelle einfinden.
I. A. Müller, Revierförster.

Kurgäste,
welche gewillt sind, an der Etajette 5 mal 50 Meter beliebig teilzunehmen, werden gebeten, sich bei Herrn Tenchows, Kurhaus anzuwenden unter Zahlung eines Startgelbes von 5 M.
Schwimmvereinsclub des S. G. 20.
Zu dem Schwimmfest Ball
heißen wir nochmals alle Kurgäste herzlich willkommen. **Das Komitee.**

Kurhaus.
Am Sonntag nachmittag 4 Uhr findet das
13. Kur-Konzert
statt, wozu freundlichst einladen
Der Verkehrs-Verein n. Franz Meyer.
Eintritt 2 M.
Bei ungenügendem Wetter in den Gastzimmern.

Berliner Hof.
Sonntag, den 31. Juli 1921,
abends 7 Uhr:
Gesellschafts-Kränzchen
Eintritt für Damen 2 M.
für Herren 3 M.
Eis, Windbeutel, Eisgetränke.

Die Verlobung meiner Tochter
Hertha mit dem Polizeihauptmann
Herrn **Wilhelm Schmidt** beehre
ich mich ergebenst anzuzeigen.
Frau Marie Lachmund,
geb. Kluth.
Hamburg, den 24. Juli 1921.

Hertha Lachmund
Wilhelm Schmidt
Verlobte.
Hamburg 24. Juli 1921.

Für die uns anlässlich unserer Vermählungen in überaus großem Maße erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen hiermit
herzlichsten Dank
Arenblee i. Alt., den 29. Juli 1921.
Otto Hoffmann und Frau Liesbeth
geb. Meier.
Willi Duhm und Frau Margarethe
geb. Meier.